

1. Geltungsbereich

- a) Die nobilia-Werke J. Stickling GmbH & Co. KG (*nobilia*) bestellt bzw. kauft unter Einbeziehung ihrer vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) bei ihren Lieferanten. Die Verträge haben insbesondere die Lieferung von Waren zum Gegenstand (*Lieferverträge*).
- b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen – des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn nobilia ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch, wenn nobilia in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten, die dieser z. B. in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen verwendet, die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- c) Die AEB gelten ausdrücklich auch für alle künftigen Verträge zwischen nobilia und dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall auf die AEB nicht Bezug genommen wird. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist auf der Internetseite nobilias abrufbar.
- d) Die vertragsgegenständliche Ware wird von nobilia bei der Herstellung ihrer Küchenmöbel, die sie an ihre Kunden (*Händler*) verkauft, verwendet bzw. als Handelsware – in der Regel zusammen mit ihren Küchenmöbeln – an ihre Kunden (*Händler*) weltweit weiterverkauft. Letztlich werden die verkauften Küchenmöbel bzw. die weiterverkaufte Handelsware von den Händlern in der Regel an Endverbraucher weiterverkauft.

2. Vertragsabschluss, Abrufe, Bestellabweichungen

- a) Bestellungen und Abrufe von nobilia sind nur verbindlich, wenn nobilia diese in Textform erteilt. Die Annahme der jeweiligen Bestellung (*Auftragsbestätigung*) bzw. des Abrufs ist von dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung bzw. des Abrufs in Textform zu bestätigen, es sei denn, nobilia gibt in ihrer Bestellung bzw. ihrem Abruf eine abweichende Frist vor, innerhalb welcher der Lieferant die Bestellung bzw. den Abruf zu bestätigen hat.
- b) Nimmt der Lieferant eine Bestellung oder einen Abruf unter Abweichungen an, hat er auf die abweichende Annahme ausdrücklich hinzuweisen. Widerspricht nobilia nicht binnen angemessener Frist, kommt der Vertrag mit der Abweichung zu Stande. Handelt es sich bei der Abweichung jedoch um eine Änderung des Preises, des Liefertermins, der vereinbarten Menge bzw. Beschaffenheit der Ware kommt der Vertrag mit der Abweichung nur nach deren Bestätigung durch nobilia in Textform zustande.
- c) Sämtliche Korrespondenz ist nur mit dem Zentraleinkauf von nobilia unter Angabe der Lieferantenummer, der nobilia-Bestellnummer und der nobilia-Artikelnummern zu führen. Dies gilt insbesondere für Auftragsbestätigungen, Lieferavisierungen, Lieferscheine und Rechnungen.
- d) Zwischen den Vertragspartnern können Lieferverträge auch mittels elektronischen Datenaustauschs (*EDI*) abgeschlossen werden. In diesem Fall erteilt nobilia ihre Bestellungen und der Lieferant seine Auftragsbestätigungen im elektronischen Datenaustauschverfahren. Bei Anwendung des elektronischen Datenaustauschverfahrens gelten die AEB für den jeweiligen im elektronischen Datenaustauschverfahren geschlossenen Liefervertrag, auch wenn auf die AEB nicht Bezug genommen wird.

3. Preise

Die in der Bestellung von nobilia aufgeführten Preise sind verbindlich. Die Preise beinhalten alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Verpackungskosten.

4. Beschaffenheit der Ware

- a) Der Lieferant hat die Ware unter Beachtung gesetzlich und behördlich zwingender Bestimmungen (insbesondere die Produktsicherheit und Produktkennzeichnung betreffend) in der Beschaffenheit zu liefern, wie sie nobilia in ihrer Bestellung und den sie ergänzenden Beschaffungsunterlagen (u.a. Zeichnungen, (technische) Produkthanforderungen, Produktbeschreibungen, Verpackungsanforderungen) beschrieben hat bzw. wie sie von den in der Bestellung benannten Mustern bzw. der Bestellung beigefügten Mustern abzuleiten ist.
- b) Der Lieferant hat vor Annahme der Bestellung nebst Beschaffungsunterlagen bzw. Mustern zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung der dem Lieferanten bekannten Interessen von nobilia erkennbar fehlerhaft, unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist. Ist dies der Fall, so hat er nobilia unverzüglich in Textform zu verständigen.
- c) Änderungen der vereinbarten, aber noch nicht gelieferten Ware im Modell, im Design, in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der konstruktiven Ausführung, Änderungen des Fertigungsverfahrens bzw. des Fertigungsortes der Ware sind nobilia vor der jeweiligen Änderung in Textform mitzuteilen. Die Durchführung einer Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung von nobilia in Textform.

- d) Der Lieferant ist verpflichtet, nobilia über für den Export der Ware bestehende Genehmigungspflichten zu informieren und die für den Export notwendigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen.

5. Warenlieferungen, Materialbeistellung von nobilia

- a) nobilia bestellt Ware, deren Anlieferung synchron zur Fertigung bei nobilia (*Just-in-time*) zu erfolgen hat. Für Ware, die Just-in-time zu liefern ist, hat der Lieferant kurzfristige Mengenerhöhungen oder Mengenreduzierungen im Umfang von bis zu 10 % der Bestellmenge zu akzeptieren, sofern die Änderung auf unvorhersehbare Produktionsschwankungen bei nobilia zurückzuführen ist. Vorfällige Lieferungen bei Just-in-time Bestellungen sind ausgeschlossen. Der Lieferanspruch nobilias bleibt auch ohne gesonderte Anzeige bei nicht rechtzeitiger Lieferung bestehen.
- b) Der Lieferant hat die Ware mengen genau und pünktlich zum vereinbarten Termin abzuliefern. Bei Nichtlieferung zum vereinbarten Termin ist nobilia zum Rücktritt ohne Fristsetzung berechtigt. Dem Lieferant ist bekannt, dass bei unpünktlich gelieferter oder Lieferung mangelhafter Ware ein Produktionsstillstand bei nobilia auch durch Deckungskäufe nicht verhindert werden kann.
- c) Sofern nobilia dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Material beistellt, behält sich nobilia daran das Eigentum vor. Der Lieferant verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung, Verwahrung und Versicherung des Materials. Die Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für nobilia. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwirbt nobilia das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von nobilia beigestellten Materials zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Ware des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, übereignet der Lieferant nobilia bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert des beigestellten Materials zum Wert der Hauptsache steht.

6. Qualitätssicherung

- a) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügt, um beste Qualität der Ware zu gewährleisten.
- b) Der Konstruktions- und Fertigungsprozess der vereinbarten Ware nebst deren Ausgangskontrolle ist vom Lieferanten in geeigneter Form zu überwachen und zu dokumentieren. Die Kontrollergebnisse bezüglich der gelieferten Ware sind statistisch möglichst chargenweise auszuwerten. Die Dokumentationen und statistischen Auswertungen sind von dem Lieferanten vorzuhalten und eine Vervielfältigung davon nobilia auf deren Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Soweit nach der Funktion der Ware erforderlich, hat der Lieferant eine der Funktion der Ware entsprechende Montage- und Bedienungsanleitung, die insbesondere alle erforderlichen Produktsicherheitshinweise enthält, als Bestandteil der Ware mitzuliefern.
- c) nobilia ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Lieferanten in dessen Betriebsstätte Audits durchzuführen, um den vereinbarten Qualitätsstandard der Ware zu prüfen. nobilia kann diese Audits mit eigenem Personal durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- d) Der Lieferant hat ihm zugeliessene Produkte, die Bestandteil der von nobilia bezogenen Ware werden, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen und insbesondere auf das Vorhandensein von Produktfehlern oder Mängeln zu prüfen, fehler- bzw. mangelhafte Produkte auszusortieren, zu dokumentieren, bei seinem Zulieferer zu rügen und das Qualitätsmanagement von nobilia zu informieren.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware mit einer Kennzeichnung zu versehen, die nobilia in den Stand setzt, von dem Lieferanten gelieferte mangelhafte bzw. fehlerhafte Ware nachzuverfolgen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an nobilia die Kennzeichnung der Ware zu ändern. Stets ist die Nachverfolgbarkeit der gelieferten Ware sicherzustellen.

7. Warenuntersuchung, Mängelansprüche, Unternehmerrückgriff

- a) Die Pflicht von nobilia zur Untersuchung der vom Lieferanten abgelieferten Ware besteht nur in Bezug auf die Feststellung offensichtlicher oder leicht erkennbarer Mängel.

Die Untersuchungspflicht von nobilia ist ferner im Rahmen ihres ordnungsmäßigen Geschäftsgangs – insbesondere bei Just-in-time zu liefernder Ware – auf Stichproben beschränkt. Führt nobilia eine Stichprobenprüfung durch und wird nobilia infolge von festgestellten Mängeln veranlasst, die Ware sämtlich zu untersuchen, so hat der Lieferant die nobilia hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen des Prüf- und Sortierverfahrens, zu ersetzen. Sollte eine Untersuchung der gesamten Ware nobilia nicht zumutbar sein, so hat auf Anforderung von nobilia der Lieferant selbst eine Untersuchung der abgelieferten Ware unverzüglich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Nobilia hat in jedem Fall das Recht, Mängelansprüche hinsichtlich des gesamten Lieferloses geltend zu machen, wenn bezüglich dieses Lieferloses eine vereinbarte Mängeltoleranzgrenze überschritten wird. Wird die vereinbarte Mängeltoleranzgrenze nicht überschritten, bleiben die Mängelansprüche von nobilia hinsichtlich des mangelhaften Warenteils unberührt.

Mängelrügen von nobilia sind in jedem Fall rechtzeitig angezeigt, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, bei einem offenkundigen Mangel gerechnet ab Wareneingang bei nobilia oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels durch nobilia, an den Lieferanten gesendet werden.

- b) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen nobilia uneingeschränkt zu. Durch die vorbehaltlose Annahme bzw. Abnahme der Ware verzichtet nobilia nicht auf ihre Mängelansprüche.
- c) nobilia ist berechtigt, nach ihrer Wahl von dem Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere den Aufwand des Auffindens der Mangelursache einschließlich Gutachter-, Prüf- und Sortierkosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie erhöhte Aufwendungen infolge Verbringens der Ware an Endkunden zu tragen.

Wurde die mangelhafte Sache bei einem Händler oder bei einem Endverbraucher bereits eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nobilia die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebestellten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen (§ 439 Abs. 3 BGB).

- d) Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung mangelfreie Ware und verlangt er Rückgewähr der mangelhaften Ware, so ist nobilia nicht zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen oder auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Ware verpflichtet, wenn die mangelhafte Ware an Endverbraucher verkauft worden ist und der Endverbraucher nicht zur Herausgabe der Nutzungen bzw. zu Wertersatz verpflichtet ist.
- e) Unberührt bleibt das Recht von nobilia, den Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenregress bzw. entsprechenden ausländischen Vorschriften in Rückgriff zu nehmen.
- f) Sofern die von nobilia mit Hilfe der Ware hergestellten Küchenmöbel bzw. die Ware selbst unmittelbar oder im Rahmen einer Lieferkette über Händler an einen Endverbraucher verkauft werden und sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang auf ihn ein Mangel zeigt und nobilia wegen dieses Mangels Mängelansprüche gleich welcher Art gegen den Lieferanten geltend macht, wird vermutet, dass der Mangel schon in dem Zeitpunkt vorhanden war, in dem die Gefahr auf nobilia überging, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar.
- g) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 72 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Liefertermine, Vertragsstrafe

- a) In seiner Auftragsbestätigung hat der Lieferant den von nobilia in ihrer Bestellung oder Abruf genannten Liefertermin bzw. Lieferfrist zu bestätigen. Widerspricht der Lieferant dem von nobilia genannten Liefertermin bzw. der Lieferfrist nicht ausdrücklich, ist der von nobilia genannte Liefertermin bzw. die Lieferfrist verbindlich vereinbart.
- b) Lieferfristen umfassen den Zeitraum vom Bestelleingang beim Lieferanten bis zur Ablieferung der Ware am Erfüllungsort.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, nobilia unverzüglich unter Angabe von Gründen über etwaige Lieferverzögerungen zu unterrichten. Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Regressansprüche.
- d) Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so ist nobilia ohne Nachfristsetzung berechtigt, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, für jeden vollendeten Verzugstag eine Vertragsstrafe von 0,3%, höchstens jedoch von 5% des Kaufpreises der in Verzug befindlichen Ware. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Verzug nicht zu vertreten hat. Die gesetzlichen Rechte bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Verzugsschadenersatz angerechnet.

Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass nobilia infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- e) Hält der Lieferant den Liefertermin bzw. die Lieferfrist wegen höherer Gewalt nicht ein, werden die Vertragspartner die vereinbarte Lieferzeit angemessen verlängern. Verzögert sich die Lieferung um mehr als vier Wochen oder ist der Liefertermin ein Fixtermin, ist nobilia berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- f) Zu Teil-, Voraus-, Mehr-, oder Minderlieferungen ist der Lieferant nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung berechtigt.

9. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verpackung, Zahlung

- a) Bei Ablieferung der Ware ist von dem Lieferanten bzw. von dem von ihm beauftragten Transportunternehmen ein Lieferschein mit Lieferantenummer, nobilia-Bestellnummer, nobilia-Artikelnummer und genauen Mengenangaben je Position zu übergeben. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist nobilia berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die Annahme ohne Kosten für nobilia auf einen späteren Termin zu verlegen.

Soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung frei Haus (CIP - Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der Lieferant übernimmt insbesondere die Versandkosten, die Kosten des Transports, der Verladung, der Transportversicherung, der Verpackung und der Rücksendung der Mehrwegverpackungen. Ist aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nicht Lieferung frei Haus vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

- b) Die Gefahr trägt in jedem Fall, also auch bei Lieferung ab Werk, der Lieferant bis zur Ablieferung der Ware am Erfüllungsort, es sei denn, nobilia beauftragt den Transport.
- c) Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die die Annahme der Ware wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen und von nobilia nicht zu vertreten sind, berechtigen nobilia, die Annahme um die Dauer der Beeinträchtigung zu verschieben. Sofern die Beeinträchtigung länger als vier Wochen andauert können beide Vertragspartner vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- d) Die zu liefernde Ware ist vom Lieferanten gemäß der vereinbarten Verpackungsanforderung zu verpacken. Liefert der Lieferant nicht gemäß der Verpackungsanforderung, ist nobilia nach ihrer Wahl berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern oder Ersatz der Kosten für Um- oder Neuverpackung der Ware zu verlangen.
- e) Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach vollständiger Lieferung der Ware und Erhalt einer, insbesondere für Zwecke des Vorsteuerabzugs (§§ 14, 14a UStG), ordnungsgemäßen Rechnung mit nobilia-Bestellnummer. Durch die Zahlung von nobilia werden Mängelansprüche von nobilia nicht berührt, insbesondere beinhalten vorbehaltlose Zahlungen von nobilia nicht das Anerkenntnis mangelfreier Lieferungen.
- f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen nobilia in gesetzlichem Umfang zu. nobilia ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange nobilia noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

10. Haftung

- a) Der Lieferant haftet nobilia nach gesetzlicher Maßgabe ohne Einschränkung.
- b) Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und seiner Vorlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten. Der Lieferant kann sich nicht von seiner Haftung durch den Beweis der sorgfältigen Auswahl und Überwachung seiner Verrichtungsgehilfen bzw. Vorlieferanten entlasten.
- c) Wird nobilia wegen Verletzung einer behördlichen Sicherheitsvorschrift oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungs- bzw. Produzentenhaftungsregelungen bzw. -gesetze oder anderer produktrechtlicher Bestimmungen infolge eines Produktfehlers in Anspruch genommen, haftet der Lieferant gegenüber nobilia, soweit der die Haftung auslösende Fehler durch die vom Lieferanten gelieferte Ware verursacht ist und der Lieferant selbst anstelle von nobilia bzw. zusammen mit nobilia im Außenverhältnis in Anspruch genommen werden könnte.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des vorstehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von nobilia zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von nobilia durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, Aus- und Einbaukosten infolge von ihm mangel- bzw. fehlerhaft hergestellter bzw. gelieferter Ware zu erstatten. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche von nobilia.

- d) Soweit der Lieferant haftet, hat er nobilia von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Ansprüche von nobilia bleiben von der Freistellung unberührt.
- e) Der Lieferant hat ungeachtet weitergehender Ansprüche von nobilia einen Haftpflichtversicherungsschutz einschließlich einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung in – unter Berücksichtigung des aus der Art der Ware resultierenden Sicherheitsrisikos – ausreichendem Umfang zu unterhalten. Der Lieferant hat jedoch mindestens eine Deckungssumme von EUR 3 Mio. pro Schadensfall mit dem Versicherer zu vereinbaren. Insbesondere müssen die Aufwendungen infolge einer Rückrufaktion gedeckt sein. Gleiches gilt für Aus- und Einbaukosten infolge mangel- bzw. fehlerhaft hergestellter bzw. gelieferter Ware.
- f) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Ware Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz, den U.S.A., China und Russland, nicht verletzt werden.

Wird nobilia von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, nobilia auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die nobilia aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten notwendigerweise erwachsen.

11. Gegenforderungen des Lieferanten

Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung seiner Leistung bzw. Lieferung bzw. zur Erhebung von Einreden und Einwendungen wegen einer angeblichen Forderung gegen nobilia sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des Lieferanten gegen nobilia auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

12. Geheimhaltung

- a) Jeder Vertragspartner wird alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihm durch die Vertragsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind.
- b) Alle Rechte an den Informationen verbleiben beim informierenden Vertragspartner.
- c) Vertrauliche Informationen von nobilia gleich in welcher Form (z. B. elektronisch oder physisch) dürfen ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. nobilia bleibt Eigentümer und Urheber der dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen. Nach diesen vertraulichen Informationen produzierte Ware darf Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden. Die vertraulichen Informationen sind nobilia nach Vertragserfüllung unaufgefordert einschließlich der Vervielfältigungen, die der Lieferant nur nach vorheriger Zustimmung von nobilia anfertigen darf, zurückzugeben oder zu vernichten.
- d) Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine vertrauliche Information des anderen Vertragspartners in den Besitz eines Unbefugten gelangt ist, so wird er den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.

13. Einfacher Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält an der von ihm gelieferten Ware das Eigentum (ggf. Miteigentum) bis zur vollständigen Bezahlung. nobilia ist jedoch berechtigt, noch nicht bezahlte Ware im Rahmen ihres ordnungsmäßigen bzw. üblichen Geschäftsgangs zu verarbeiten, verarbeiten zu lassen, mit nicht im Eigentum des Lieferanten befindlichen Gegenständen zu verbinden, bzw. verbinden zu lassen und – gleich in welcher Zustandsform – zu vertreiben bzw. vertreiben zu lassen, auch wenn hierdurch das Eigentum des Lieferanten an seiner Ware untergeht. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist insoweit unwirksam, soweit nobilia dem nicht zustimmt.

14. Mindestlohngesetz

- a) Der Lieferant beachtet – soweit relevant – das Mindestlohngesetz (MiLoG) in einer jeweils geltenden Fassung. Er zahlt seinen Beschäftigten mindestens die nach dem MiLoG oder anderweitig einschlägigen Gesetzen verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte.
- b) Soweit der Lieferant Werk- oder Dienstleistungen gegenüber nobilia erbringt, ist nobilia jederzeit berechtigt, aktuelle Nachweise über die tatsächliche Zahlung des jeweils geltenden Mindestentgelts in Kopie zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Der Lieferant informiert nobilia über die Beschäftigung von Nachunternehmern im Rahmen der Erfüllung der Lieferverträge. Er verpflichtet

sich, den Nachunternehmern ebenfalls die in dieser Nr. 14 enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

- c) Der Lieferant stellt nobilia von ihrer gesetzlichen Haftung auf das Mindestentgelt frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der vom ihm eingesetzten Nachunternehmer nobilia auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen nobilia und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) kommt nicht zur Anwendung.
- b) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die von nobilia in der Bestellung bestimmte Lieferanschrift.
- c) Gerichtsstand ist das am Ort des Geschäftssitzes von nobilia zuständige Gericht. nobilia ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand oder an dem für den Lieferanten allgemein geltenden Gerichtsstand geltend zu machen.
- d) Sollte eine Bestimmung der AEB oder eine andere Bestimmung des Liefervertrages unwirksam sein oder werden oder sollte in dem Liefervertrag eine Regelungslücke bestehen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AEB oder des Liefervertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit wirksam, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck ihrer Vereinbarung beabsichtigt hätten.
- e) Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten werden von nobilia im Sinne des BDSG verarbeitet.
- f) Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für angemessene Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Stand: August 2018